

e) der auf der-entzogenen Fläche nicht mehr für die weitere Nutzung erforderliche kullurfähige Boden nach Absprache mit dem für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organ abgedeckt und auf Bodenflächen minderer Qualität transportiert wird; für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen,

f) nach Beendigung der den Entzug oder die Beschränkung bedingenden Maßnahmen die Flächen in einen Zustand versetzt werden, der eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiederurbarmachung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen ist, sind nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe für forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung nerzurichten; für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

(3) Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, bei geologischen Untersuchungsarbeiten und hydrologischen Erforschungen bzw. bei anderen Maßnahmen, die eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, ist zu gewährleisten, daß nur die unbedingt notwendige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt. Wurde die notwendig werdende Nutzungsbeschränkung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nicht rechtzeitig angezeigt, und sind deshalb die benötigten Flächen bestellt, dann ist zu sichern, daß die Arbeiten, soweit volkswirtschaftlich vertretbar, auf die Zeit der Vegetationsruhe beschränkt und nur in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und nach Genehmigung durch das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ im Zeitraum der heranreifenden Ernte durchgeführt werden.

(4) Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen, Straßen und Gleisanlagen muß der Investitionsträger bzw. ausführende Betrieb sichern, daß das Netz der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen weiterhin seinen Zweck erfüllt. Soweit die entsprechenden Unterlagen vorhanden sind oder andere Kenntnisse über das Netz der Be- und Entwässerungsanlagen bestehen, hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb vor dem Bau den Investitionsträger bzw. ausführenden Betrieb über die genaue Lage der Be- und Entwässerungsanlagen zu unterrichten.

§ 6

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind die wirtschaftlichen Nachteile (Wirtschafterschwernisse), die durch den Entzug bzw. die Beschränkung der Nutzung oder durch zusätzliche Belastungen, z. B. infolge Flächenteilung, Erhöhung der Transportwege, Mehrbearbeitung, Beschränkung der Nutzungsart usw., entstehen, durch die Betriebe oder Einrichtungen, die den Boden, die Gebäude und Anlagen nicht landwirtschaftlich nutzen, auszugleichen. Vorteile, die durch den

Entzug bzw. die Beschränkung entstehen, sind bei der Bemessung des Ausgleichsanspruches zu berücksichtigen.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind von den für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organen durch Mithilfe beim Flächen-austausch und durch andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen, um die Folgen des Entzuges oder der Nutzungsbeschränkung ganz oder teilweise zu überwinden.

§ 7

(1) Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, ist zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren. Wird eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch staatliche Organe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, dann sind die sich aus der Beschränkung ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen. Zur maximalen Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind unter Berücksichtigung des Zwecks der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung folgende Formen der Beschränkung bzw. des Entzuges vorzunehmen:

a) die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, wenn bereits dadurch den Interessen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers entsprochen werden kann,

b) die dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer, insbesondere für die Errichtung von Leitungen und Anlagen, für die Vornahme geologischer und hydrologischer Untersuchungsarbeiten und für die Durchführung von Transporten,

c) die zeitweilige Einräumung des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist,

d) die dauernde Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist.

(2) Der Vertrag soll insbesondere enthalten:

— die genaue Bezeichnung der betroffenen Flächen, Gebäude und Anlagen;

— die Form der Nutzungsbeschränkung bzw. des Nutzungsentzuges einschließlich des Zeitpunktes des Überganges;

— die Verpflichtungen der Beteiligten zur maximalen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion;

— die Art und Weise des Ausgleichs der entstehenden Wirtschafterschwernisse.

(3) Ist trotz des Entzuges der Bodenfläche eine beschränkte landwirtschaftliche Nutzung auf den zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung übertragenen Bodenflächen möglich, so ist durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Vertrag mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die dauernde oder zeitweilige